

JULI 2017

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Grundzüge der erweiterten Lieferantenkreditdeckung

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

GRUNDZÜGE DER ERWEITERTEN LIEFERANTENKREDITDECKUNG	3
I. BISHERIGE DECKUNGSPRAXIS	3
1. EINBEZIEHUNG VON AUSLANDSWARE BEI VERTRAGSSCHLUSS DURCH DEN DEUTSCHEN EXPORTEUR	3
2. DECKUNGSMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DES ABTRETUNGSMODELLS	3
II. ERWEITERTE LIEFERANTENKREDITDECKUNG	4
1. SUBSIDIARITÄT GEGENÜBER DEM ABTRETUNGSMODELL	4
2. AUSNAHMECHARAKTER DER ERWEITERTEN LIEFERANTENKREDITDECKUNG	4
3. HAUSHALTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	4
4. STEUERLICHE VERGLEICHSBETRACHTUNG	4
5. STEUERUNG DES VERBUNDUNTERNEHMENS	4
6. RISIKOÜBERNAHME UND GESAMTVERANTWORTUNG DES DEUTSCHEN EXPORTEURS	5
7. RISIKOVERTEILUNG IM VERHÄLTNIS BUND/EXPORTEUR	5
III. NEBENDECKUNGEN	5
1. ERWEITERTE FABRIKATIONSRSIKODECKUNG	5
2. VERTRAGSGARANTIEDECKUNGEN	6

Grundzüge der erweiterten Lieferantenkreditdeckung

Die Bundesregierung hat entschieden, zum 1. Juni 2014 die sog. erweiterte Lieferantenkreditdeckung einzuführen. Damit wird es für deutsche Exporteure unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ihre Fabrikations- und Ausfuhr Risiken auch dann abzusichern, wenn der Exportvertrag von einem lokalen Verbundunternehmen im Ausland abgeschlossen wird und eine Abtretung der Exportforderung nicht ohne Weiteres möglich ist. Eng mit dieser Thematik verbunden ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ausländische Liefer- und Leistungsanteile in die Deckung einbezogen werden können.

Zum besseren Verständnis des neuen erweiterten Deckungskonzepts erfolgt vorab eine kurze Darstellung der geltenden Deckungspraxis bei unmittelbarem Vertragsschluss durch den deutschen Exporteur.

I. BISHERIGE DECKUNGSPRAXIS

1. EINBEZIEHUNG VON AUSLANDSWARE BEI VERTRAGSSCHLUSS DURCH DEN DEUTSCHEN EXPORTEUR

Bei einer Kontrahierung durch den Exporteur erfolgt die Einbeziehung von Auslandsware nach dem 2-Stufen-Modell (49-PLUS-Regelung) und unter der Voraussetzung, dass der deutsche Exporteur und Deckungsnehmer die Zahlungsrisiken für die einzubeziehenden ausländischen Zulieferungen trägt.

Zahlungsrisiken, die vom Exporteur vertraglich auf den ausländischen Unterlieferanten durchgestellt werden, sind nicht gedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Verbundunternehmen des Exporteurs oder ein konzernfremdes Drittunternehmen handelt.

2. DECKUNGSMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DES ABTRETUNGSMODELLS

Die Abtretungslösung sieht vor, dass im Falle des Vertragsschlusses durch ein ausländisches Unternehmen die daraus resultierenden zu deckenden Forderungen offen und vor Risikobeginn an den Exporteur abgetreten werden. Das Abtretungsmodell dient in erster Linie dazu, die Deckung des im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen eigenen Liefer- und Leistungsumfanges des deutschen Exporteurs zu ermöglichen. Denn damit liegt die zu deckende Forderung in der Hand desjenigen, zu dessen Gunsten der Bund die Deckung nach haushaltsgesetzlicher Ermächtigung übernehmen darf. Sollen darüber hinaus ausnahmsweise auch die Liefer- und Leistungsanteile des vertragschließenden ausländischen Verbundunternehmens mitgedeckt werden, muss der deutsche Exporteur auch in Bezug auf diese Auslandsanteile risiko- und haftungstechnisch so stehen, als wenn er den Vertrag selbst geschlossen hätte. Dies bedeutet, dass im Zuge der offenen Abtretung der zu deckenden Forderung der deutsche Exporteur (i) für alle zu deckenden Liefer- und Leistungsanteile das volle Ausfallrisiko und (ii) darüber hinaus gegenüber dem ausländischen Vertragspartner die vertragliche Gesamtverantwortung (z. B. in Form einer Konzerngarantie) übernehmen muss. Eigengeschäft eines ausländischen Verbundunternehmens, also selbst kontrahiertes Geschäft ohne hinreichenden Bezug zur deutschen Muttergesellschaft, ist im Rahmen der Abtretungslösung nicht deckungsfähig.

II. ERWEITERTE LIEFERANTENKREDITDECKUNG

Das Konzept der erweiterten Lieferantenkreditdeckung muss an die vorgenannten Deckungsvoraussetzungen weitestgehend anknüpfen, um Wertungswidersprüche zur Deckungspraxis des Bundes zu vermeiden. Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen bei Beantragung einer erweiterten Lieferantenkreditdeckung zu erfüllen:

1. SUBSIDIARITÄT GEGENÜBER DEM ABTRETUNGSMODELL

Die erweiterte Absicherungsmöglichkeit soll nur für jene Fälle herangezogen werden, in denen eine Abtretungslösung wegen einer rechtlichen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Abtretung nicht zielführend erscheint. Dies muss entsprechend begründet werden. Der Bund behält sich (z. B. bei Wegfall einer Mehrheitsbeteiligung) das Recht vor, die Abtretung jederzeit verlangen zu können, soweit diese nachträglich umsetzbar ist.

2. AUSNAHMECHARAKTER DER ERWEITERTEN LIEFERANTENKREDITDECKUNG

Ein Verzicht auf die an sich obligatorische grenzüberschreitende Forderungsbeziehung ist nicht mit weiteren Ausnahmeregelungen kombinierbar. Der Charakter eines überwiegend deutschen Exportgeschäfts muss erhalten bleiben. Ausländische Liefer- und Leistungsanteile können mit Blick auf verbundene Unternehmen maximal in Höhe von 49 % einbezogen werden. Eigenes Geschäft eines ausländischen Verbundunternehmens bleibt auch im Rahmen der erweiterten Lieferantenkreditdeckung weiterhin nicht deckungsfähig.

Der Anwendungsbereich der erweiterten Lieferantenkreditdeckung ist grundsätzlich nur für vollkonsolidierte Verbundunternehmen mit Sitz im Bestellerland vorgesehen. Unter verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen zu verstehen, bei denen eine mehrheitliche Beteiligung bzw. ein beherrschender Einfluss des Exporteurs gegeben ist.

Ferner kommt die erweiterte Lieferantenkreditdeckung nur im Rahmen von Einzeldeckungen in Betracht. Für Sammeldeckungen (namentlich für die APG) ist sie nicht möglich.

3. HAUSHALTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Unter der erweiterten Lieferantenkreditdeckung bleibt der deutsche Exporteur Deckungsnehmer. Deckungsgegenstand ist jedoch eine Forderung zwischen ausländischen Unternehmen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es erforderlich, dass ein **besonderes Interesse des Bundes** für die Deckung entsprechender Forderungen vorliegt. Bei der Antragstellung ist darzulegen, dass eine eindeutige Arbeitsplatzrelevanz in Deutschland vorliegt, d. h. Arbeitsplätze unmittelbar gesichert oder geschaffen werden.

4. STEUERLICHE VERGLEICHSBETRACHTUNG

Mit staatlichen Exportkreditgarantien sollen nur solche Geschäftskonstruktionen unterstützt werden, die im Vergleich zu einem unmittelbaren Vertragsschluss des deutschen Exporteurs mit dem ausländischen Schuldner nicht zu einer Steuervermeidung zulasten des deutschen Fiskus führen. Die steuerliche Neutralität der Geschäftsstruktur ist daher sicherzustellen und dem Bund als Deckungsvoraussetzung darzulegen. Dies wird bereits im Rahmen des Abtretungsmodells gefordert, soweit auf begründeten Antrag des Exporteurs eine Abtretung ausnahmsweise erst im Schadenfall vollzogen werden soll.

5. STEUERUNG DES VERBUNDUNTERNEHMENS

Der deutsche Exporteur als Deckungsnehmer und Vertragspartner des Bundes muss in der Lage sein, während der Laufzeit der Deckung sowie im Rahmen eines eventuellen Regresses sein ausländisches Verbundunternehmen so zu steuern, dass alle Weisungen des Bundes umgesetzt werden. Das hinreichende Beherrschungsverhältnis des Exporteurs in Bezug auf sein Verbundunternehmen muss plausibel und belastbar veran-

kert sein. Eine hinreichende Steuerungsmöglichkeit ist bei einer Vollkonsolidierung des ausländischen Verbundunternehmens nach den Bilanzierungsstandards IFRS 10 (Konzernabschlüsse) sowie § 290 HGB und § 11 Publizitätsgesetz im Regelfall anzunehmen. Die Konsolidierungskriterien werden bei größeren Unternehmen durch den testierenden Wirtschaftsprüfer im Einzelfall ermittelt und damit durch einen unabhängigen Dritten geprüft und festgestellt.

6. RISIKOÜBERNAHME UND GESAMTVERANTWORTUNG DES DEUTSCHEN EXPORTEURS

Sollen auch die ausländischen Liefer- und Leistungsanteile des vertragschließenden ausländischen Verbundunternehmens in die Deckung einbezogen werden, muss der deutsche Exporteur vertraglich alle Zahlungsrisiken und die Gesamtverantwortung für die Vertragserfüllung übernehmen. Statt einer rechtlichen Gesamtverantwortung gegenüber dem ausländischen Besteller genügt bei der erweiterten Lieferantenkreditdeckung eine „konzerninterne“ Übernahme der Gesamtverantwortung, die gegenüber dem Bund dokumentiert, allerdings nicht gegenüber dem ausländischen Besteller offengelegt werden muss.

Das ausländische Verbundunternehmen muss von vornherein im Interesse und Verantwortungsbereich des deutschen Exporteurs tätig werden. Das Verbundunternehmen tritt als „verlängerter Arm“ des Exporteurs auf. Alle Obliegenheitsverletzungen des ausländischen Verbundunternehmens werden dem Exporteur zugerechnet.

7. RISIKOVERTEILUNG IM VERHÄLTNIS BUND/EXPORTEUR

Durch die **Besonderen Bedingungen zur erweiterten Lieferantenkreditdeckung** wird im jeweiligen Gewährleistungsvertrag geregelt, dass alle zusätzlichen Risiken, die sich aus der fehlenden eigenen und grenzüberschreitenden Forderungsbeziehung des Exporteurs ergeben, nicht zulasten des Bundes gehen. Die Konvertierungs- und Transferrisiken im Verhältnis des deutschen Exporteurs zum vertragschließenden Verbundun-

ternehmen sind nach Erfüllung der gedeckten Forderung durch den ausländischen Besteller nicht mehr gedeckt.

Im Verhältnis zum Bund ist der Exporteur für jedes Handeln, Dulden und Unterlassen des Verbundunternehmens verantwortlich, dessen Wissen muss er sich zurechnen lassen.

Bei den Anrechnungsbestimmungen wird gleichermaßen auf Zahlungseingänge beim Exporteur und Verbundunternehmen abgestellt.

Bei dieser Risikoverteilung sind keine weiteren Gebühren oder Entgelte bei der Übernahme einer erweiterten Lieferantenkreditdeckung zu zahlen.

III. NEBENDECKUNGEN

Auch bei etwaigen Nebendeckungen gelten die produktspezifischen Besonderheiten und die vorangestellten Grundsätze entsprechend.

1. ERWEITERTE FABRIKATIONSRIKODECKUNG

Eine Deckung von Selbstkosten (in EUR), die zunächst beim Verbundunternehmen entstehen, ist grundsätzlich möglich, soweit die o.g. Voraussetzungen für die erweiterte Lieferantenkreditdeckung auch für die Fertigungsphase erfüllt sind. Neben der hinreichenden Steuerungsmöglichkeit des Verbundunternehmens ist eine weitere Voraussetzung, dass der deutsche Exporteur von Anfang an aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung das Zahlungs- und Fertigungsrisiko auch für die lokalen Kosten bzw. ausländischen Zulieferungen im Verhältnis zu seinem Verbundunternehmen trägt. Dies bedeutet, dass entsprechende Selbstkostenbeiträge nur dann entschädigungsfähig sind, wenn sie vom deutschen Deckungsnehmer aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung an das lokale Verbundunternehmen geleistet wurden und damit zu unmittelbaren Selbstkosten des Exporteurs geworden sind. Auch hier behält sich der Bund stets vor, sich die vertraglichen Ansprüche des

Verbundunternehmens gegen den Besteller in der F-Phase nachträglich abtreten zu lassen, soweit dies rechtlich möglich und zumutbar ist.

2. VERTRAGSGARANTIEDECKUNGEN

Vertragsgarantiedeckungen, die im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss durch das konsolidierte Verbundunternehmen vom deutschen Exporteur selbst gestellt werden (z.B. Gewährleistungsgarantien/Konzerngarantien), sind ohne Weiteres auch im Zusammenhang mit der erweiterten Lieferantenkreditdeckung deckungsfähig. Die Übernahme von Vertragsgarantiedeckungen für Garantien, die nur durch das Verbundunternehmen zugunsten des ausländischen Bestellers gestellt werden, ist dagegen nicht möglich.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland